

19.03.98

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stellenobergrenzen (Stellenobergrenzen-Änderungsverordnung - StOÄndV)

A. Zielsetzung

Verbesserung der Stellen- und Beförderungsverhältnisse für den mittleren Polizeivollzugsdienst und für Rechtspfleger in Funktionsgruppen sowie Zusammenfassung der Stellenobergrenzen für den mittleren Zolldienst.

B. Lösung

Änderung der Stellenobergrenzen in den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Notwendige Klarstellungen und Bereinigungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderungen der Stellenobergrenzen führen nicht unmittelbar zu Mehrkosten. Die Höhe künftiger Mehrkosten hängt davon ab, in welchem Umfang die einzelnen Dienstherren die Möglichkeiten der Verordnung durch Ausbringung von entsprechenden Planstellen in ihren jeweiligen Haushalten ausschöpfen.

2. Vollzugsaufwand

Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

19.03.98

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stellenobergrenzen (Stellenobergrenzen-Änderungsverordnung - StOÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. März 1998

031 (132) - 225 00 - Bu 211/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

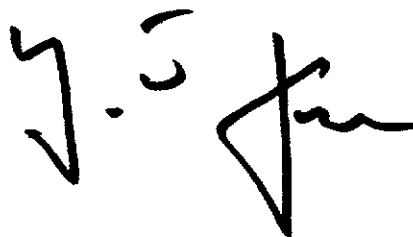
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über
Stellenobergrenzen (Stellenobergrenzen-Änderungs-
verordnung - StOÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom of the document.

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften
über Stellenobergrenzen**

(Stellenobergrenzen-Änderungsverordnung - StOÄndV)

Vom

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1
des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595), geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1 und 2 werden die Angaben "60 vom Hundert" und "40 vom Hundert" jeweils durch die Angabe "50 vom Hundert" ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. mittlerer Zolldienst (Binnen-, Grenz- und Wasserzolldienst)	
in den Besoldungsgruppen A 6/A 7	41 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	32 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	27 vom Hundert;"

Artikel 2
Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2
des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 11 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und nach dem Wort "Marktordnungsrecht" werden das Komma gestrichen und das Wort "oder" eingefügt sowie nach dem Wort "Außenwirtschaftsverkehrs" die Wörter "oder der inner-deutschen Wirtschaftsbeziehungen" gestrichen.
- c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
- d) Buchstabe e wird aufgehoben und der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe d.

2. § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"in den Justizverwaltungen insoweit, als die Planstellen für Rechtspfleger, die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlaßsachen tätig sind,
mit einem Anteil von höchstens
8 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11
ausgebracht werden;"

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Obergrenzen für Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 1 gelten nicht für Beamte des mittleren Zolldienstes."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes" die Wörter "und der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes" eingefügt und das Wort "dieser" durch die Wörter "der vorliegenden" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes" die Wörter "und der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes" eingefügt.

Artikel 3 **Bekanntmachung von Neufassungen**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeines

Die Verordnung trägt den in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung geänderten Bewertungskriterien durch eine Anpassung der geltenden Stellenobergrenzen für Beförderungssämter Rechnung. Eine solche Anpassung ist insbesondere im Bereich des mittleren Polizeivollzugsdienstes und für bestimmte Rechtspflegefunktionen geboten.

Mit der Umstellung der im Bereich des mittleren Zolldienstes bislang geltenden sechs unterschiedlichen Obergrenzen auf einen einheitlichen Stellenschlüssel wird es ermöglicht, den Einsatz des betroffenen Personals flexibler zu steuern und die Fortkommensmöglichkeiten der Beamten anzugleichen.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Um den gestiegenen Anforderungen an den mittleren Polizeivollzugsdienst gerecht zu werden und die Attraktivität des Polizeiberufs aufrechtzuerhalten, sind auch infolge der Anhebung des Eingangsamtes nach Besoldungsgruppe A 7 strukturelle Besoldungskorrekturen geboten. Durch die Erhöhung der Stellenobergrenze in Besoldungsgruppe A 9 (m.D.) um 10 v.H. werden sowohl die Beförderungsmöglichkeiten des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Schutzpolizei als auch des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz deutlich verbessert.

Die Innenministerkonferenz hat sich für eine entsprechende Obergrenzenverbesserung ausgesprochen.

Zu Nummer 2

Für die verschiedenen Einsatzbereiche des mittleren Zolldienstes gelten derzeit sechs unterschiedliche Obergrenzenregelungen. Dementsprechend sind die Beförderungsaussichten in den jeweiligen Bereichen ausgestaltet. Durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze, die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes sowie den Aufgabenwandel auch im Zusammenhang mit der Verbesserung der

Grenzüberwachung und einer stärkeren Bekämpfung des Schmuggels hochsteuerbarer Waren über die Ostgrenzen unterliegt die Zollverwaltung einem schwierigen Anpassungsprozeß. Um den personalwirtschaftlichen Problemstellungen im mittleren Zolldienst (Binnen-, Grenz- und Wasserzolldienst) gerecht zu werden, den Einsatz der Beamten flexibler und bedarfsgerechter steuern zu können und in allen Einsatzbereichen vergleichbare Fortkommensmöglichkeiten zu schaffen, werden für den gesamten mittleren Zolldienst einheitliche Stellenobergrenzen geschaffen, die dem derzeitigen durchschnittlichen Stellenschlüssel entsprechen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 1 Buchstaben b und c

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 2

Mit der Verbesserung der Stellenverhältnisse für bestimmte Funktionen in der Rechtspflegerlaufbahn wird den qualitativ und quantitativ gestiegenen Anforderungen Rechnung getragen. Der geringfügigen Einschränkung in Besoldungsgruppe A 11 stehen Anhebungen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 gegenüber, die für einen Großteil der Beamten in der Rechtspflegerlaufbahn zu verbesserten Beförderungsmöglichkeiten führen. Die Innenministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz haben sich für eine entsprechende Obergrenzenverbesserung ausgesprochen.

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 4 Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderung aufgrund der Regelung in Artikel 2 § 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991.

Zu Artikel 3

Durch die Bekanntmachungserlaubnis soll sichergestellt werden, daß die wegen der in letzter Zeit vorgenommenen Änderungen unübersichtlich gewordenen Verordnungen jeweils in einer einheitlichen, lesbaren Form zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 4

Inkrafttretensregelung

III. Kosten

Die Änderungen der Stellenobergrenzen führen nicht unmittelbar zu Mehrkosten. Die Höhe künftiger Mehrkosten hängt davon ab, in welchem Umfang die einzelnen Dienstherren die Möglichkeiten der Verordnung durch Ausbringung von entsprechenden Planstellen in ihren jeweiligen Haushalten ausschöpfen.

Der Verordnungsentwurf führt bei voller Ausschöpfung der Obergrenzenverbesserungen zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte:

1.	<u>Bundeshaushalt:</u>	<u>Millionen DM</u>
1.1	Obergrenzenverbesserung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz	ca. 10,6
1.2	Umstellung der Stellenobergrenzen für den mittleren Zolldienst	kostenneutral
2.	<u>Länder und Stadtstaaten</u>	
2.1	Obergrenzenverbesserung für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Schutzpolizei	ca. 110
2.2	Obergrenzenverbesserungen für bestimmte Rechtspflegerfunktionen	ca. 6

Die vorgesehenen Änderungen von Stellenobergrenzen dürften nicht geeignet sein, wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen, so daß Auswirkungen auf

Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

IV. Stellungnahmen der Verbände

Der Verordnungsentwurf ist am 10. September 1997 mit den Spitzenorganisationen der Beamtenvereinigungen erörtert worden.

Die Verbände haben die Regelungen begrüßt, soweit dadurch Stellenobergrenzen angehoben und verbessert werden. Die Ausgestaltung der Vereinheitlichung für den mittleren Zolldienst wurde abgelehnt und darüber hinaus die Verbesserung von Stellenobergrenzen für weitere Berufsgruppen gefordert.

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stellenobergrenzen
(Stellenobergrenzen-Änderungsverordnung - StOÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.